

Der Mann hatte wiederholt versucht, seine Frau und sich argumentativ zu verteidigen. Wie oben bereits beschrieben, versuchte er zu beteuern, dass seine Frau nicht trank und regelmässig zur Arbeit gehe. Als er in die Anstalt gebracht wurde, schrieb er schon bald Begnadigungsgesuche an die Regierung und versuchte, seine gute Führung darzulegen. Damit hatte er die Notwendigkeit seiner Behandlung wohl akzeptiert, indem er auch wusste, dass die Anstalt ihn besserte. Jedoch wurde darauf bestanden, dass der einjährige Entzug durchgezogen wurde. Als er während des Aufenthalts wieder arbeiten konnte, wurde er jedoch rückfällig.³⁴⁶

An diesem Fall kann man auch die Umsetzung des erst eingeführten JWG erkennen, wie bereits oben durch den Entzug der elterlichen Gewalt beschrieben. So wurden die Kosten der Heimschule für die Tochter, wie im Gesetz vorgegeben, zur einen Hälfte vom Land und zur anderen Hälfte von der Gemeinde übernommen. Zudem schrieb das Jugendfürsorgegesetz die Übernahme vor, da die Eltern beide in Anstalten waren und sie zudem kein Vermögen hatten.³⁴⁷ Die Kosten für die Pflegeanstalt des Vaters und der Mutter sollten ebenfalls zur Hälfte von der Gemeinde übernommen werden.³⁴⁸

Drei Jahre nach der Anstaltsbehandlung, hatte die Frau wieder einen Rückfall, der von der Fürsorgerin an die Gemeinde berichtet wurde.³⁴⁹ Auch die Tochter und der Ehemann äusserten sich der Fürsorgerin gegenüber besorgt über die Mutter und Ehefrau.³⁵⁰ Die Beziehung zur Tochter wurde auch nicht einfacher, im Gegenteil. Ein zerrüttetes Verhältnis zur Tochter und deren angeblich unsittliches Verhalten beschäftigten die Fürsorgerin weiter. Die Tochter verhalte sich teils aggressiv, was vor allem mit der Wut gegenüber der Alkoholsucht ihrer Eltern zu tun habe.³⁵¹ Die Fürsorgerin wurde vom Vater beschimpft, der ihr die Schuld am ganzen Elend der Familie gab.³⁵² Er wurde später wiederum in eine psychiatrische Klinik eingewiesen, da sich keine Besserung einstellte. Die behördlichen Massnahmen betrafen in diesem Fall die gesamte Familie, da keine andere Lösung möglich erschien. Die intensive Beschäftigung und auch die hohe Verantwortung der Fürsorgerin zeigen, dass sie eine ziemlich hohe, indirekte Entscheidungsgewalt innehatte.

³⁴⁶ Vgl. ebd.

³⁴⁷ Vgl. ebd. *Rechnung der Landeskasse vom 04.12.1963*

³⁴⁸ Vgl. ebd. *Rechnungen der Landeskasse vom 09. und 16.01.1964.*

³⁴⁹ Vgl. ebd. *Brief vom 26.04.1966.*

³⁵⁰ Vgl. ebd. *Brief vom 16.05.1966.*

³⁵¹ Vgl. ebd. *Brief vom 31.08.1966.*

³⁵² Vgl. ebd. *Bericht der Fürsorgerin an die Regierung vom 06.08.1965.*